



VOLLMÄCHTIGKEITSERKLÄRUNG AB DEM VOLLENDETEN 18. LEBENSJAHR

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001, BGBl. 1 Nr. 135/2002 wurde das Volljährigkeitsalter ab dem 1. Juli 2001 auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt. Dies bedeutet, dass die volle Handlungsfähigkeit nunmehr mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt und das Erziehungsrecht der Eltern mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Erziehungsberechtigte haben auf Grund ihrer allgemeinen Obsorgeverpflichtung nach bürgerlichem Recht und speziell nach § 61 SchUG das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben gemäß § 67 SchUG das Recht auf Information über schulische Belange ihrer Kinder. Gemäß § 67 SchUG haben sie ihre Kinder in schulischen Belangen grundsätzlich zu vertreten. Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder erlischt – wie eingangs bereits erwähnt – das Erziehungsrecht der Eltern. **Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger Schüler*innen nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie vom eigenberechtigten Schüler bzw. von der eigenberechtigten Schülerin dazu ermächtigt wurden.**

Auf Grund der Erfahrungen in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der eigenberechtigten Schüler*innen keinen Einwand dagegen erhebt, dass die Eltern nach wie vor über schulische Belange informiert werden, sofern diese das wünschen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der volljährigen Schüler*innen einzuholen. In jenen Fällen, in welchen volljährige Schüler*innen die Kontaktierung bzw. Information ihrer Eltern ablehnen, ist dies jedenfalls zu respektieren und sind die Eltern auf diese Tatsache hinzuweisen.

Ergänzend darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das Frühwarnsystem gemäß § 19 Abs. 4 SchUG vorsieht, dass nicht nur den Erziehungsberechtigten (minderjähriger Schüler*innen) sondern jedenfalls auch den Schüler*innen, gleichgültig ob diese bereits volljährig sind oder nicht, Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben ist.

Abschnitt ausfüllen und bei Klassenbetreuer*in abgeben



ICH, GEB. AM KLASSE BIN

EINVERSTANDEN

NICHT EINVERSTANDEN,

DASS MEINE ELTERN AUCH IN ZUKUNFT VERTRETUNGSBEFUGT BZW. INFORMATIONSBERECHTIGT SIND.

.....
(ORT, DATUM)

.....
(UNTERSCHRIFT DES/DER SCHÜLER*IN)

ICH NEHME DIE ENTSCHEIDUNG MEINER TOCHTER I MEINES SOHNES ZUR KENNTNIS.

.....
(ORT, DATUM)

.....
(ORT, DATUM)

.....
(UNTERSCHRIFT ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R 1)

.....
(UNTERSCHRIFT ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R 2)